

Verfügung betreffend Überholen für Lastwagen verboten auf der Nationalstrasse N1

vom 25. Juni 2015

Aus Verkehrssicherheitsgründen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

sowie Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Überholen für Lastwagen verboten auf der Nationalstrasse N1 (Aarau-Ost–Birrfield) in Fahrtrichtung Zürich wie folgt:

- von km 82.342 bis 83.700

II

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

7. Juli 2015

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Jürg Röthlisberger

¹ SR 741.01

² SR 741.21